

Satzung des Baseball und Softball Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (BSV NRW)

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.03.2025 in Dortmund

§ 1 Der Name und der Sitz

1. Der Baseball und Softball Verband Nordrhein-Westfalen (BSV NRW) e.V. ist die Vereinigung nordrhein-westfälischer Baseball und Softball spielender Vereine.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Paderborn und ist dort in das Vereinsregister eingetragen. Er trägt daher in seinem Namen den Zusatz e.V. (eingetragener Verein).

§ 2 a) Der Zweck und die Aufgaben

1. Der BSV NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der BSV NRW verpflichtet sich, den nordrhein-westfälischen Baseball- und Softballsport zu fördern, weiterzuentwickeln und den sportlichen Ablauf zu regeln.
3. Der Verband nimmt die Interessen seiner Mitgliedsvereine und des nordrhein-westfälischen Baseball- und Softballsports wahr.
4. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verband gibt sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen und Richtlinien (z.B. eine Geschäftsordnung, eine Rechtsordnung, eine Durchführungsverordnung, eine Schiedsrichterordnung).
6. Der BSV NRW erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch den Austausch von Erfahrungen unter seinen Vereinen und Mitgliedern sowie durch Öffentlichkeitsarbeit.

§ 2 b) Die Bekämpfung des Dopings

1. Der BSV NRW bekämpft – in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Baseball und Softballverband e.V. (DBV) - jede Form des Dopings und tritt für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DBV. Der BSV NRW erkennt die jeweils geltende ADO des DBV einschließlich aller Anhänge ausdrücklich an und unterwirft sich und seine Mitglieder sowie Verbandsangehörige der entsprechenden Strafgewalt des DBV.
2. Wegen Verstößen können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom BSV NRW auf den DBV übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach der ADO des DBV unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für

den einstweiligen Rechtsschutz, entschieden. Die Mitglieder sind verpflichtet, diesbezügliche Entscheidungen des DBV anzuerkennen und umzusetzen.

§2 c) Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport

1. Der BSV NRW handelt nach dem Landeskinderschutzgesetz und setzt sich für die Durchsetzung dieses Gesetzes im Verband ein. Das Schutzkonzept des BSV NRW zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Grenzverletzungen, Gewalt und Missbrauch wird verpflichtend umgesetzt.
2. Wegen Verstößen können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom BSV NRW auf den DBV übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dies bezügliche Entscheidungen des DBV anzuerkennen und umzusetzen.

§ 3 Die Mittel

1. Die finanziellen Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Die Mitglieder

1. Mitglieder des BSV NRW sind:
 - a.) ordentliche Mitglieder
 - b.) außerordentliche Mitglieder
 - c.) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind Vereine und korporative Abteilungen (nicht rechtsfähige Vereine) von Vereinen, die ihre Anerkennung der Gemeinnützigkeit aufgrund der Förderung des Sports erhalten haben.
3. Die Aufnahme von Vereinen und korporativen Abteilungen von Vereinen erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an den BSV NRW. Dem Antrag sind beizufügen:
 - 3.1. Für Vereine:
 - a) eine Kopie der Satzung
 - b) ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder
 - c) die Angabe der Anzahl der Mitglieder
 - d) eine Kopie des Vereinsregistrauszuges
 - e) eine Kopie des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides
 - 3.2. Für korporative Abteilungen (mit Vollmacht des Hauptvereines):

- a) ein Verzeichnis der verantwortlichen Personen der Abteilung
- b) die Angabe der Anzahl der Mitglieder der Abteilung
- c) eine Kopie der Satzung des Hauptvereines, sowie dessen Vereinskennziffer beim Landessportbund NRW e.V. (LSB NRW)
- d) eine Kopie des Vereinsregistrauszuges
- e) eine Kopie des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides

4. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Präsidium mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch das Präsidium ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - nach Zustellung des ablehnenden Bescheides gerechnet (Poststempel bzw. Zeitstempel der E-Mail) - bei der Geschäftsstelle des BSV NRW schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung (MGV). Die Aufnahme wird den Mitgliedern bekannt gegeben.

5. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen. Sie können auf schriftlichen Antrag von der MGV aufgenommen werden. Außerordentliche Mitglieder haben auf der MGV Rederecht, aber kein Stimmrecht.

6. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Präsidiums von der MGV aufgenommen. Ehrenmitglieder haben auf der MGV Rederecht, aber kein Stimmrecht.

7. Für alle Mitglieder des BSV NRW ist automatisch der DBV oberster Dachverband.

8. Ein Austritt aus dem BSV NRW ist möglich. Der Austritt kann nur von dem Vorstand des abgemeldeten Vereins per Einschreiben bis spätestens 30.09. zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

9. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Auflösung des Vereines oder der Abteilung
- c) durch Änderung oder Wegfall des satzungsgemäßen Zweckes
- d) durch Ausschluss
- e) durch Tod bei außerordentlichen Mitgliedern bzw. Ehrenmitgliedern

§ 5 Die Rechte und die Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nach § 4.1.a haben das Recht, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.

2. Die Mitglieder nach § 4.1.a haben das Recht bis zu 14 Tage vor der MGV schriftlich oder per E-Mail-Anträge zur Tagesordnung zu stellen, die bei der Geschäftsstelle des BSV NRW einzureichen sind (Poststempel bzw. Zeitstempel der E-Mail entscheiden). Über die Annahme der Anträge entscheidet die MGV.

3. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet:

- a) ihre Tätigkeit in Einklang mit den Bestrebungen BSV NRW und des DBV auszuüben,

- b) unehrenhaftes oder sonstiges das Ansehen des Sports schädigendes Verhalten gemäß der Rechtsordnung zu ahnden,
- c) verbindlichen Beschlüssen und Ordnungen des BSV NRW und seiner Organe nachzukommen,
- d) Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß fristgerecht abzuführen, Bestands- und andere Erhebungen, sowie Anfragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten,
- e) den Zugang amtlichen Schrifttums zu gewährleisten,
- f) nach Maßgabe der Rechtsordnung, Durchführungsverordnung, Scorerordnung, Ausbildungsordnungen und Schiedsrichterordnung verhängte Säumnis- und Ordnungsgelder zu entrichten.

4. Der BSV NRW kann von seinen Mitgliedern Beiträge, Umlagen und Gebühren verlangen.

§ 6 Die Organe des BSV NRW

1. Die Organe des BSV NRW sind:

- a) die MGV
- b) das Präsidium

2. Die Arbeit der o.g. Organe wird durch folgende Gremien unterstützt:

- a) das erweiterte Präsidium
- b) die Sportjugend
- c) den Ausschuss Leistungssport
- d) den Ausschuss Breitensport
- e) den Beirat
- f) den Sportausschuss
- g) die Rechtsinstanz
- h) die Beauftragten

3. Die Beschlüsse der Organe und Gremien des BSV NRW sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterschreiben. Sämtliche Beschlüsse der Gremien bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Dies gilt jedoch nicht für die Rechtsinstanz. Weiterhin sind alle Beschlüsse, die Auswirkungen auf die Mitgliedsvereine haben, diesen mitzuteilen und ggf. in ihren Konsequenzen zu erläutern.

§ 7 a) Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MGV) besteht aus:

- a) den ordentlichen Mitgliedern (Vertreter der Vereine und korporativen Abteilungen von Vereinen)
- b) den außerordentlichen Mitgliedern
- c) den Ehrenmitgliedern

2. Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Stimmenanteile:

- a) je eine Stimme bei bis zu 25 Spielerinnen/ Spieler im Ligabetrieb
- b) eine weitere Stimme bei mehr als 25 bis 50 Spielerinnen/ Spieler im Ligabetrieb
- c) eine weitere Stimme bei 50-100 gemeldeten Spielerinnen/ Spieler im Ligabetrieb
- d) bei über 100 gemeldeten Spielerinnen/ Spieler das Maximum von 4 Stimmen

Es gelten die für die jährliche Beitrags-/ Gebührenabrechnung zu Grunde gelegten gemeldeten aktiven Spielerinnen/ Spieler auf den Spielerlisten.

3. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums haben kein Stimmrecht.

4. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

5. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nur innerhalb eines Vereines zulässig. Es dürfen maximal drei Stimmen von einem/r Vereinsvertreter/in wahrgenommen werden. Bei mehrfacher Vereinsmitgliedschaft kann eine anwesende natürliche Person nur für einen Verein als Vertretung auftreten.

6. Die MGV findet jährlich statt. Die Versammlung kann als Präsenzveranstaltung, als Onlineveranstaltung oder als Kombinationsveranstaltung aus beiden Formaten durchgeführt werden. Bei der Durchführung von Onlineveranstaltungen und Kombinationsveranstaltungen ist durch geeignete technische Lösungen sicherzustellen, dass alle Mitglieder

- 1) ihre Teilnahmerechte (aktiv und passiv) umfassend ausüben können
- 2) Erklärungen und Abstimmungen der Beteiligten der Mitgliederversammlung uneingeschränkt folgen können
- 3) Stimmrechte nur von ordentlichen Mitgliedern ausgeübt werden können

7. Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche MGV einberufen. Es ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder diese beantragen.

8. Zur Mitgliederversammlung wird vom Präsidium unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher schriftlich oder elektronisch an die dem Verband zuletzt genannte postalische oder elektronische Adresse eingeladen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf vier Wochen verkürzt werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/in, im Vertretungsfalle vom Präsidiumsmitglied Finanzen geleitet. Der/die Protokollführer/in wird vor der Versammlung durch das Präsidium bestimmt. Mitglieder erhalten mit der Ladung die notwendigen Zugangsdaten für eine Online-Teilnahme, sowie individuelle und vertrauliche Codes zur Teilnahme an digitalen Abstimmungen

9. Die MGV ist zuständig für:

- a) die Satzungsänderungen
- b) die Entgegennahme der Berichte
- c) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres

- d) die Entlastung des Präsidiums
- e) die Wahl des/der Präsidenten/in
- f) die Wahl des Präsidiumsmitglied Finanzen
- g) die Wahl des Präsidiumsmitglied Sport
- h) die Wahl des Präsidiumsmitglied Öffentlichkeitsarbeit und Breitensport
- i) die Wahl des/der Leistungssportbeauftragten
- j) die Wahl der Kassenprüfer/innen
- k) die Wahl des Beirats
- l) die Festsetzung des Jahresbeitrages, der Umlagen und der Gebühren
- m) die Genehmigung des Haushaltes
- n) die Berufung im Falle § 4 Absatz 4 und § 20 Absatz 5 der Satzung.

10. Anträge zur MGV können die Mitglieder, das Präsidium und das erweiterte Präsidium stellen.

11. Anträge sind schriftlich oder elektronisch und mit Begründung bis spätestens zwei Wochen (Poststempel/Datum Emailversand) vor der Mitgliederversammlung an die Geschäftsstelle des BSV NRW e.V. zu senden. Über die Annahme derer Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

12. Dringlichkeitsanträge der Mitglieder werden nur behandelt, wenn sie schriftlich oder per E-Mail eingebracht werden und 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Behandlung zustimmen. Dringlichkeitsanträge des Präsidiums sind im Interesse des Verbandes grundsätzlich zu behandeln.

13. Eine ordnungsgemäß einberufene MGV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

14. Die Beschlüsse der MGV werden protokolliert und vom Präsident/in oder Versammlungsleiter/in, sowie dem Protokollführer/in unterschrieben und an alle Mitgliedsvereine geschickt.

§ 7 b) Der Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss (HA) obliegen folgende Aufgaben, soweit sie nicht der MGV vorbehalten, sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der MGV zugeordnet sind;
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Spielordnungen.

2. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder des erweiterten Präsidiums, sowie ein Delegierter je Mitgliedsverein, i.d.R. der/ die Vorsitzende. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 a), mit Ausnahme der Zuständigkeit, entsprechend.

§ 8 Das Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Präsidenten/in
- b) dem Präsidiumsmitglied Finanzen

- c) dem Präsidiumsmitglied Sport
- d) dem Präsidiumsmitglied Öffentlichkeitsarbeit und Breitensport
- e) dem Präsidiumsmitglied Jugend zugleich 1. Vorsitzende/r der BSJ NRW

2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die Mitglieder des Präsidiums. Der/Die Präsident/in, sowie das Präsidiumsmitglied Finanzen sind allein vertretungsberechtigt, ansonsten vertreten zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam den BSV NRW gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfall des/der Präsidenten/in werden die übrigen Präsidiumsmitglieder tätig.

3. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der MGV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit eines Präsidiumsmitgliedes endet mit der gültigen Wahl eines neuen Präsidiumsmitgliedes. Das Präsidiumsmitglied Jugend wird vom Verbandsjugendtag gewählt.

4. Ein Präsidiumsmitglied ist nicht befugt, das Stimmrecht eines Mitgliedes des BSV NRW auszuüben.

5. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte.

6. Das Präsidium tritt bei Bedarf zusammen.

7. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

8. Das Präsidium ist verpflichtet, an den Sitzungen und Versammlungen des DBV, sowie des LSB NRW (inkl. Sporthilfe e.V.) teilzunehmen und dort das Stimmrecht auszuüben.

§ 9 Das erweiterte Präsidium

1. Das erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) dem/ der Präsident/in
- b) dem Präsidiumsmitglied Finanzen
- c) dem Präsidiumsmitglied Sport
- d) dem Präsidiumsmitglied Öffentlichkeitsarbeit und Breitensport
- e) dem Präsidiumsmitglied Jugend
- f) dem/der Leistungssportbeauftragten
- g) dem/der Beiratsvorsitzenden
- h) den Beauftragten

2. Das erweiterte Präsidium tritt bei Bedarf zusammen und trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

3. Das erweiterte Präsidium berät und unterstützt das Präsidium bei seiner Arbeit.

3. Die Beauftragten werden durch das erweiterte Präsidium bestellt und abbestellt. Die Amtszeit eines Beauftragten endet mit der gültigen Wahl eines neuen Präsidiums.

§ 10 Die Baseball und Softball Jugend NRW

1. Die Baseball und Softball Jugend NRW (BSJ NRW) führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des BSV NRW selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Ordnung der Baseball und Softball Jugend NRW.

§ 11 Der Ausschuss Leistungssport

1. Der Ausschuss Leistungssport ist zuständig für alle Belange der Auswahlmannschaften.
2. Der Ausschuss Leistungssport setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Beauftragten für Leistungssport (Vorsitz)
 - b) einem/einer Vertreter/in des Präsidiums
 - c) einem/einer Vertreter/in der BSJ NRW
 - d) den Auswahltrainern/innen
 - e) dem/der hauptamtlichen Mitarbeiter/in des Verbandes
3. Der Ausschuss für Leistungssport tritt bei Bedarf zusammen und trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
4. Die Auswahltrainer/innen werden vom Präsidium in Abstimmung mit dem/der Beauftragten für Leistungssport auf Honorarbasis eingesetzt.
5. Alles weitere wird durch verschiedene Konzepte des Ausschusses für Leistungssport geregelt.

§ 12 Der Ausschuss Breitensport

1. Der Ausschuss Breitensport ist zuständig für den gesamten Breitensport des BSV NRW.
2. Der Ausschuss Breitensport setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Beauftragten für Breitensport (Vorsitz)
 - b) einem/einer Vertreter/in des Präsidiums
 - c) einem/einer Vertreter/in der BSJ NRW
 - d) den Beauftragten
 - e) dem/der hauptamtlichen Mitarbeiter/in des Verbandes
3. Der Ausschuss für Breitensport tritt bei Bedarf zusammen und trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
4. Nach Möglichkeit sollte ein/e für den Breitensport zuständige/r Vertreter/in des LSB NRW mit beratender Stimme kooptiert werden.

§ 13 Der Sportausschuss

1. Der Sportausschuss ist zuständig für die Planung, Durchführung und Überwachung des Sportbetriebs im BSV NRW. Er erarbeitet die Terminpläne im Sportbereich, Ligaeinteilung und –spielpläne, die Durchführungsver-, Pokal-, Scorer- und Schiedsrichterordnung.
2. Der Sportausschuss koordiniert die Umsetzung der Beschlüsse der DBV Gremien in Zusammenarbeit mit seinen Beauftragten.
3. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidiumsmitglied Sport (Vorsitz)
 - b) einem/einer Vertreter/in der BSJ NRW
 - c) den Beauftragten
 - d) dem/der hauptamtlichen Mitarbeiter/in des Verbandes
4. Der Sportausschuss tritt bei Bedarf zusammen und trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

§ 14 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus maximal 5 Mitgliedern, die aus der praktischen Vereinsarbeit kommen und Erfahrungen in politischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten haben sollten.
2. Der Beirat hat lediglich beratende Funktion und arbeitet dem Präsidium insbesondere bei praktischen Fragen des sportlichen Betriebes, die nicht nur auf die Landesverbandsebene beschränkt sind, zu.
3. Die MGV wählt ein Beiratsmitglied für jeweils zwei Jahre. Ein Beiratsmitglied bleibt aber bis zur gültigen Wahl eines neuen Mitglieds im Amt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/den.

§ 15 Die Rechtsinstanz

1. Die Rechtsinstanz ist das Regionalgericht.
2. Mitglieder einer Rechtsinstanz dürfen in Verfahren, in denen sie selbst oder ihr Verein beteiligt sind, nicht mitwirken.
3. Für jedes Mitglied einer Rechtsinstanz ist ein/e Stellvertreter/in zu ernennen.
4. Alles weitere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des DBV.
5. Die Rechtsinstanz ist weisungsunabhängig. Sie ist nur an die Satzung, die Ordnungen und das Recht des BSV NRW und des DBV gebunden.

§ 16 Der Ordnungsmaßnahmenkatalog

1. Die Entscheidungen der Organe und der Gremien über Sanktionen erfolgt gemäß folgendem Ordnungsmaßnahmenkatalog.

2. Als Ordnungsmaßnahmen können ausgesprochen werden:

2.1 gegen Personen

- a) eine Verwarnung
- b) ein Verweis
- c) eine Geldstrafe
- d) eine zeitliche oder dauernde Spielsperre
- e) eine zeitliche oder dauernde Amtssperre auf BSV NRW Ebene

2.2 gegen Vereine

- a) eine zeitliche oder dauernde Spielsperre
- b) eine Platzsperre
- c) ein Punktabzug
- d) eine Rückstufung in eine niedrigere Spielklasse für alle teilnehmenden Mannschaften des Vereins
- e) eine Geldstrafe

§ 17 Die Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der Geschäfte des BSV NRW kann das Präsidium nach Bedarf hauptamtliche Mitarbeiter/innen einstellen.

2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 18 Die Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer/innen, wobei jährlich ein/e bzw. zwei neue Kassenprüfer/innen gewählt werden müssen, während ein/e bzw. zwei Kassenprüfer/innen sein/ihr Amt ein weiteres Jahr behält. Der/Die Vorgänger/innen tritt dann automatisch zurück. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei der Kassenprüfung und der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Kassenprüfer/innen anwesend sein.

2. Den Kassenprüfern/innen obliegt die jährliche Prüfung des gesamten Kassen- und Rechnungswesens des BSV NRW. Hierbei soll vor allem die ordnungsgemäße Verwendung der Einnahmen und die Übereinstimmung der Ausgaben mit den gefassten Beschlüssen der MGV und des Präsidiums überprüft werden. Über diese Prüfung haben die Kassenprüfer/innen der MGV Bericht zu erstatten.

3. Die Kassenprüfer/innen dürfen kein weiteres Amt im Präsidium oder im erweiterten Präsidium ausüben.

§ 19 Die Satzungsänderungen

1. Zu einer Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder auf der MGV erforderlich.
2. Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich und mit Begründung gemäß § 7a Absatz 11 dieser Satzung bei der Geschäftsstelle des BSV NRW einzureichen.

§ 20 Der Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten eines seiner Organe in besonders schwerwiegender Weise das Ansehen des BSV NRW oder des DBV und damit des Baseball- und Softballsports geschädigt oder
 - b) gegen die Verbandssatzung und somit auch gegen den Verbandszweck verstoßen hat.
2. Ohne dass es auf ein Verschulden der Organe des Mitgliedsvereines ankommt, ist der Ausschluss ferner zulässig
 - a) wenn das Vermögen des Vereines liquidiert wird
 - b) wenn ein Mitgliedsverein seine Verpflichtungen gegenüber dem BSV NRW trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt hat.
3. Das Ausschlussverfahren wird vom Verband von Amts wegen eingeleitet.
4. Im Falle § 20 Absatz 1 kann jedes Mitglied den Ausschluss eines anderen Mitgliedes beantragen. Ist ein Ausschlussstatbestand sechs Monate einem Mitglied oder einem Mitglied des Präsidiums bekannt, ohne dass das Ausschlussverfahren von Amts wegen eingeleitet oder ein Ausschlussantrag gestellt worden ist, so ist ein Ausschluss unzulässig. Für das Ausschlussverfahren und den Ausschluss selbst ist das Präsidium zuständig. Der/die Präsident/in oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Präsidiums kann vorbereitende Ermittlungen führen. Das betroffene Mitglied ist, ausgenommen im Fall § 20 Absatz 2a, vorher zu hören. Ihm ist die Anschuldigung mitzuteilen. Die Äußerungsfrist ist so reichlich zu bemessen, dass sich das Mitglied ordnungsgemäß verteidigen kann. Eine längere als eine zweimonatige Äußerungsfrist braucht jedoch nicht gesetzt zu werden. Abschließende Entscheidungen in einem Ausschlussverfahren sind stets zu begründen. Eine ablehnende Entscheidung ist den betreffenden Mitgliedern mittels Einschreiben mit Rückschein bekannt zu geben.
5. Gegen den ablehnenden Bescheid steht nur dem Antragsteller, gegen den Bescheid über den Ausschluss nur dem betroffenen Mitglied die Berufung zur MGV offen. Die Berufung ist mit Begründung innerhalb eines Monats ab der förmlichen Bekanntgabe des Bescheids schriftlich bei der Geschäftsstelle des BSV NRW einzulegen. Die Berufung gegen den Ausschluss hat suspensive Wirkung.

§ 21 Die Auflösung

1. Die Auflösung des BSV NRW kann nur mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen MGV erfolgen. Zu ihrer Einberufung ist ein Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des BSV NRW oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den LSB NRW, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung des Sports zu verwenden hat.